

# Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein

vom 27. Januar 1998

zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung

vom 28. November 2018



## § 1 Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärztinnen<sup>1</sup> und Tierärzten<sup>1</sup> nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer mehrjährigen Berufstätigkeit sowie durch theoretische und praktische Unterweisung unter Anleitung dazu ermächtigter Tierärzte eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in den Gebieten (Fachtierarzt), Teilgebieten und Bereichen (Zusatzbezeichnung) zu vermitteln, für die neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen als Hinweis auf besondere tierärztliche Kenntnisse und Fähigkeiten geführt werden dürfen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität tierärztlicher Berufsausübung.

## § 2 Gebiete, Teilgebiete und Bereiche (Zusatzbezeichnungen) der Weiterbildung

(1) Der Tierarzt kann sich in folgenden Gebieten und Teilgebieten weiterbilden:

Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie  
Anatomie  
Bakteriologie und Mykologie  
Bildgebende Verfahren – Kleintiere  
Biochemie  
Chirurgie der Kleintiere  
Epidemiologie  
Fische  
Fleischhygiene  
Geflügel  
Heimtiere  
Immunologie  
Informationstechnologie  
Innere Medizin der Kleintiere  
Innere Medizin der Pferde  
Kleine Wiederkäuer  
Kleintiere  
Klinische Laboratoriumsdiagnostik  
Lebensmittel  
Mikrobiologie

---

<sup>1</sup> Im folgenden Text „der Tierarzt“

Milchhygiene  
Öffentliches Veterinärwesen  
Parasitologie  
Pathologie  
Pathologie - Teilgebiet Toxikopathologie  
Pferde  
Pferde - Teilgebiet Reproduktionsmedizin  
Pferde - Teilgebiet Orthopädie  
Pferdechirurgie  
Pharmakologie und Toxikologie  
Physiologie  
Radiologie  
Reproduktionsmedizin  
Reptilien  
Rinder  
Schweine  
Tier- und Umwelthygiene  
Tierernährung und Diätetik  
Tierschutz  
Tropenveterinärmedizin  
Verhaltenskunde  
Versuchstierkunde  
Virologie  
Zier-, Zoo- und Wildvögel  
Zoo- und Gehegetiere

(2) In folgenden Bereichen kann eine Weiterbildung zur Erlangung des Rechts auf Führung einer Zusatzbezeichnung erfolgen:

Akupunktur  
Anästhesie beim Kleintier  
Augenheilkunde beim Kleintier  
Augenheilkunde beim Pferd  
Betreuung von Pferdesportveranstaltungen  
Bienen  
Biologische Tiermedizin und Naturheilverfahren – Kleintiere  
Dermatologie beim Kleintier  
Ernährungsberatung beim Kleintier  
Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde bei Kleintieren  
Homöopathie  
Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich  
Kardiologie beim Kleintier  
Neurologie beim Kleintier  
Physiotherapie und Osteotherapie bei Pferden  
Physiotherapie und Rehabilitation bei Kleintieren  
Regenerative Veterinärmedizin  
Röntgenologie/Sonographie  
Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Rinder

Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Schweine  
Tiergesundheitsmanagement  
Tierverhaltenstherapie beim Kleintier  
Tierverhaltenstherapie beim Pferd  
Zahnheilkunde beim Kleintier  
Zahnheilkunde beim Pferd  
Zierfische

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche (Zusatzbezeichnungen) sind in den Anlagen festgelegt.

### **§ 3 Art, Inhalt und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung**

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erwerb der Approbation als Tierarzt oder nach Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Bundes-Tierärztleordnung begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung umfasst die für den Erwerb der jeweiligen Bezeichnung nach § 33 des Heilberufsgesetzes erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten und erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die in den Anlagen für die Gebiete, Teilgebiete und Bereiche (Zusatzbezeichnungen) festgelegt sind. Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in Ursache, Erkennung, Behandlung und Verhütung von Krankheiten und Leiden der Tiere sowie den Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten und Lebensmittel tierischer Herkunft einschließlich der mit diesen Gebieten zusammenhängenden Fragen der Umwelthygiene und des Tier-schutzes.

(3) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlagen. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in der Anlage vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw. von mehr als einem Monat oder von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Weiterbildungszeiten, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung mehr als 10 Jahre zurückliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

(4) Die Weiterbildung ist in der Regel vor Beginn der Tierärztekammer schriftlich anzuzeigen, Ausnahmen können bei der Tierärztekammer beantragt werden. Die Anzeige muss folgende Angaben umfassen

- Weiterbildungsgebiet, -teilgebiet oder -bereich
- Weiterbildungsstätte
- Name des Weiterbildungsbefugten
- Datum des Beginns der Weiterbildung
- zeitlicher Umfang der Weiterbildung (ganztägig oder in Teilzeit)
- Unterschriften des sich Weiterbildenden und des Weiterbildungsbefugten.

(5) Die Weiterbildung muss unter verantwortlicher Leitung von zur Weiterbildung ermächtigten Tierärzten in zugelassenen Weiterbildungsstätten erfolgen. Art, Inhalt und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung sind zwischen dem sich Weiterbildenden und dem Weiterbildungsermächtigten in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.

(6) Die Weiterbildung in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen wird ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Zeiten bei einer Weiterbildungsstätte und einem Weiterbildenden unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn sie vorgeschrieben sind. Die zuständige Tierärztekammer kann von Satz 2 abweichende Bestimmungen für die Weiterbildung in einzelnen Gebieten, Teilgebieten und Bereichen treffen sowie im einzelnen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Eine Weiterbildung kann in persönlich begründeten Fällen in Teilzeit abgeleistet werden, wenn die durchschnittliche, regelmäßige Weiterbildungszeit von 20 Wochenstunden nicht unterschritten wird. Gesamtdauer und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Die Entscheidung trifft die zuständige Tierärztekammer.

(7) In den in der Anlage genannten Gebieten sind der Weiterbildende und die Weiterbildungsstätte während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit einmal zu wechseln. Die Tierärztekammer kann im Einzelfall auf vorherigen schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Verpflichtung zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist und die Erfüllung der Verpflichtung für den Weiterzubildenden sonst eine besondere Härte bedeuten würde.

(8) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf Weiterbildungszeiten für die Gebiete, Teilgebiete und Bereiche nicht anrechnungsfähig. Ausnahmen regelt § 3a.

(9) Die in den Anlagen jeweils vorgeschriebenen Fortbildungsstunden dürfen – vom Datum der Antragstellung gesehen – mit Ausnahme der Bestimmungen für die Weiterbildung gemäß § 3a nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen. Bis zu 50 % der nachzuweisenden Fortbildungsstunden können in Form des e-learning nachgewiesen werden.

(10) Die Weiterbildung in den Teilgebieten kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung nach Maßgabe der Anlagen in dem Gebiet durchgeführt werden, dem die Teilgebiete angehören.

(11) Die Weiterbildung in einem Teilgebiet muss auf der Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen.

(12) Für die Anerkennung mehrerer Gebietsbezeichnungen können die Weiterbildungszeiten von verwandten Gebieten entsprechend der Anlagen gegenseitig angerechnet werden.

(13) Eine im Rahmen des Aufbaustudiums als approbierter Tierarzt durchlaufene Weiterbildung kann ganz oder teilweise anerkannt werden.

(14) In begründeten Fällen kann die zuständige Tierärztekammer hierzu auf Antrag Ausnahmen zulassen.

### § 3a Anerkennung von Zeiten tierärztlicher Tätigkeit in eigener Praxis

(1) Gem. § 50 Abs. 7 bis 9 HeilBerG kann die Tierärztekammer abweichend von § 36 Abs. 6 und § 37 Abs. 1 HeilBerG auf Antrag Zeiten beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wurde und die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 HeilBerG nicht vorlagen, für die Weiterbildung in einem Gebiet oder Teilgebiet anerkennen, wenn Weiterzubildende in diesem Gebiet oder Teilgebiet

1. während der praktischen Tätigkeit als niedergelassene Tierärztin oder Tierarzt Kenntnisse erworben haben, die denen einer zur Weiterbildung in einer Weiterbildungsstätte oder einem zur Weiterbildung ermächtigten Kammerangehörigen gem. § 38 Abs. 1 HeilBerG vergleichbar sind und
2. eine sechs monatige Weiterbildung in einer Weiterbildungsstätte nach § 37 Abs. 1 oder ein Jahr in abhängiger Stellung in einer auf das entsprechende Gebiet bezogenen tierärztlichen Praxis oder tierärztlichen Klinik abgeleistet haben.

Die Voraussetzungen liegen vor, wenn die Zeit der praktischen Tätigkeit als niedergelassene Tierärztin oder niedergelassener Tierarzt mindestens doppelt so lang ist wie die Weiterbildungszeit.

(2) Abweichend von § 36 Abs. 6 und § 37 Abs. 1 HeilBerG kann die Tierärztekammer auf Antrag Zeiten beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wurde und die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 HeilBerG nicht vorlagen, für die Weiterbildung in Bereichen anerkennen, wenn Weiterzubildende<sup>2</sup> in dem Bereich mindestens 3 Jahre als niedergelassene Tierärztin oder niedergelassener Tierarzt tätig waren.

(3) Eine berufliche Tätigkeit in eigener Praxis ist auf die Weiterbildung nur anrechenbar, wenn dies in den einzelnen Weiterbildungsgängen (Anlagen) vorgesehen ist.

(4) Der Leistungsumfang der Praxis oder Klinik muss mit der personellen räumlichen und technischen Ausstattung einer Weiterbildungsstätte gem. § 5 (1) und § 7 dieser Weiterbildungsordnung vergleichbar sein.

(5) Voraussetzungen für die Anrechnung einer tierärztlichen Tätigkeit als Weiterbildungszeit sind:

- Der Antragsteller weist gem. § 50 Abs. (5) Nr. 2 des Heilberufsgesetzes eine personelle Ausstattung nach, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung trägt.
- Der Antragsteller stellt dar, welche apparative und instrumentelle Ausstattung ihm in der Weiterbildungszeit in seiner tierärztlichen Praxis zur Verfügung stand.
- Der Antragsteller weist entsprechend der Weiterbildungszeit nach § 3a Abs. 1 die doppelte Zahl der Fortbildungsstunden nach, die in den Anlagen für Gebiete und Teilgebiete in der Weiterbildungsordnung gefordert sind. Bei Bereichen vermehrt sich die Zahl der nachzuweisenden Fortbildungsstunden um die Hälfte. Bis zu 50 % der nachzuweisenden Fortbildungsstunden können in Form des e-learning nachgewiesen werden.

---

<sup>2</sup> Im Folgenden „der Weiterzubildende“

- Die nachgewiesenen Fortbildungsstunden dürfen – vom Datum der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung gesehen – nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen.

Die Tierärztekammer kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen hiervon zulassen.

(6) Zur Anerkennung der Tätigkeit in eigener Praxis als Weiterbildungszeit nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung ist es erforderlich, dass die/der Weiterzubildende durch eine Tutorin/einen Tutor<sup>3</sup> während ihrer/seiner Weiterbildungszeit begleitet wird. In Zusammenarbeit mit der Tierärztekammer kann der Tutor den Weiterzubildenden bei der Erstellung der für die Zulassung zum Fachgespräch erforderlichen Unterlagen unterstützen. Der Tutor ist von dem Weiterzubildenden vor Beginn der als Weiterbildungszeit vorgesehene Tätigkeit in eigener Praxis zu benennen, spätestens jedoch zur Hälfte der Weiterbildungszeit. Der Tutor soll aus dem Kammerbereich sein und muss die Gebiets-, Teilgebiets- bzw. Zusatzbezeichnung führen, die vom Weiterzubildenden angestrebt wird. Der Tutor soll in der Lage sein, den praktischen Teil der Ausbildung zu begleiten. Der sich Weiterbildende hat ein Weiterbildungsjournal zu führen. Diese Dokumentation soll kontinuierlich die erworbenen theoretischen Kenntnisse sowie die praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten in Form eines Fallbuches reflektieren. Persönliche Konsultationen zwischen dem sich Weiterbildenden und dem Weiterbildungsbefugten müssen mindestens jährlich stattfinden und dokumentiert werden. Einträge über Konsultationen sind vom Weiterbildungsbefugten jeweils mit Datum und Unterschrift zu bestätigen. In begründeten Fällen kann die zuständige Tierärztekammer hierzu auf Antrag Ausnahmen zulassen.

#### **§ 4 Führen von Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen**

(1) Eine Bezeichnung nach § 2 Abs. 1 darf führen, wer eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhält der Kammerangehörige, der die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Die jeweilige Bezeichnung ist vollständig in der von der Tierärztekammer Nordrhein zugelassenen Fassung zu führen.

(2) Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen auf verwandten Gebieten nebeneinander geführt werden.

Verwandte Gebiete sind:

1. Tierart und Disziplin
2. Grundwissenschaft und angewandte Wissenschaft
3. Verschiedene Tierarten

(3) Teilgebietsbezeichnungen nach § 2 Abs. 1 dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

#### **§ 5 Ermächtigung zur Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen (Zusatzbezeichnungen) wird unter verantwortlicher Leitung der von der Tierärztekammer ermächtigten Tierärzten in Ein-

---

<sup>3</sup> Im Folgenden „der Tutor“

richtungen der Hochschulen, in zugelassenen Instituten, Tierärztlichen Kliniken und Praxen oder anderen vergleichbaren Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. In den Weiterbildungsgängen (Anlagen) kann ferner die Teilnahme an Kursen und Weiterbildungsstudiengängen dieser Einrichtungen vorgeschrieben werden.

(2) Abgesehen von Absatz 1 kann die Weiterbildung auch in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder teilweise bei einem ermächtigten niedergelassenen Tierarzt oder bei einem ermächtigten Tierarzt in einer tierärztlichen Praxis durchgeführt werden. Die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ wird in vom Fachminister besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(3) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Kammerangehörige fachlich und persönlich geeignet ist. Der Kammerangehörige, der für ein Gebiet oder Teilgebiet oder einen Bereich (Zusatzbezeichnung) zur Weiterbildung ermächtigt ist, muss auf seinem Gebiet, Teilgebiet oder in seinem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Sie kann dem Kammerangehörigen grundsätzlich nur für das Gebiet oder Teilgebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung er führt; sie kann mehreren Kammerangehörigen gemeinsam erteilt werden.

(4) Eine Weiterbildungsermächtigung kann nur für ein Gebiet oder für einen Bereich erteilt werden, die in §2 Abs. 1 oder 2 aufgeführt sind.

(5) Der ermächtigte Kammerangehörige ist verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen des jeweils geltenden Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung durchzuführen.

Der ermächtigte Kammerangehörige ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Kammerangehörigen an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung durch die ermächtigten Kammerangehörigen sichergestellt sein.

(6) Unbeschadet der in § 3 Abs. 5 für den in der Weiterbildung befindlichen Tierarzt festgelegten Verpflichtung, die Weiterbildungsstätte einmal zu wechseln, werden Kammerangehörige, bei denen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen vorliegen, in dem Umfang zur Weiterbildung ermächtigt, in dem an der Weiterbildungsstätte die in der Anlage an den Inhalt der Weiterbildung in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich (Zusatzbezeichnung) gestellten Anforderungen erfüllt werden können.

(7) Sind die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 nicht in vollem Umfang gegeben, muss die Ermächtigung zur Weiterbildung entsprechend zeitlich und/oder fachlich eingeschränkt werden.

(8) Über die Ermächtigung des Kammerangehörigen entscheidet die Tierärztekammer Nordrhein. Die Ermächtigung bedarf eines Antrages.

(9) Die Tierärztekammer Nordrhein führt ein Verzeichnis der ermächtigten Kammerangehörigen, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis ist bekanntzumachen.

(10) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig.

(11) Der zur Weiterbildung ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, sich auf seinem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich ständig gemäß den Bestimmungen der Berufsordnung der Tierärztekammer Nordrhein fortzubilden und dies der Tierärztekammer Nordrhein auf Aufforderung nachzuweisen.

## **§ 6 Erlöschen der Ermächtigung**

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder der Ermächtigte dem Nachweis seiner Fortbildungspflicht nicht nachkommt.

(2) Ändern sich die für die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der Umfang der Weiterbildungsermächtigung den geänderten Verhältnissen anzupassen. Der ermächtigte Kammerangehörige ist verpflichtet, der Tierärztekammer Tatsachen, die für die Weiterbildung von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7 Zulassung von Praxen niedergelassener Tierärzte als Weiterbildungsstätte**

(1) Über die Zulassung von Praxen niedergelassener Tierärzte gemäß § 12 der Berufsordnung als Weiterbildungsstätte entscheidet auf Antrag die Tierärztekammer.

(2) Die Zulassung einer Praxis eines niedergelassenen Tierarztes oder einer „Tierärztlichen Klinik“ als Form der Niederlassung im Sinne des § 12 der Berufsordnung der Tierärztekammer Nordrhein als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

- Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass der weiterzubildende Tierarzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets, Teilgebiets bzw. Bereichs, auf das sich die Bezeichnung nach § 2 bezieht, vertraut zu machen,
- Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Die personelle, räumliche, hygienische und technische Ausstattung muss gewährleisten, dass die in den Anlagen verzeichneten Aufgaben, tierärztlichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Fähigkeiten in der Weiterbildungszeit nach dem aktuellen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft vermittelt werden.

(3) Im Antrag ist nachzuweisen, dass die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Tierärztekammer ist zur Überwachung und Nachprüfung der Voraussetzungen in der



Praxis bzw. „Tierärztlichen Klinik“ vor der Zulassung und während der Zulassungszeit durch 2 Tierärzte, von denen einer die entsprechende Gebiets, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung führt, berechtigt. Die Kosten trägt der Antragsteller bzw. der Betreiber der Weiterbildungsstätte.

(4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird erteilt, wenn die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind. Besteht die Möglichkeit, festgestellte Mängel durch geeignete Maßnahmen in angemessener Zeit zu beseitigen, ergeht ein Bescheid, in dem die Maßnahmen und der Zeitpunkt bis zur weiteren Überprüfung festgelegt wird.

(5) Eine Weiterbildungsstätte kann nur für ein Gebiet, ein Teilgebiet oder einen Bereich zugelassen werden, die in §2 Absatz 1 und 2 aufgeführt sind.

(6) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden. Die Tierärztekammer führt mindestens alle 4 Jahre eine Überprüfung der Weiterbildungsstätte und ihres Betriebes durch. Die erneute Überprüfung ist durch den Praxisinhaber mindestens drei Monate vor Ablauf der vorherigen Zulassungsfrist schriftlich bei der Tierärztekammer zu beantragen.

(7) Die zugelassene Weiterbildungsstätte ist im Deutschen Tierärzteblatt bekanntzugeben.

(8) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn und soweit die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Der Betreiber der Weiterbildungsstätte hat alle die zur Zulassung betreffenden Veränderungen der Tierärztekammer mitzuteilen.

## **§ 8 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung**

(1) Der ermächtigte Kammerangehörige hat dem in der Weiterbildung befindlichen Tierarzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten darlegt und zur Frage der Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im einzelnen folgende Angaben enthalten:

1. Zeitlicher Umfang ( Vollzeit, Teilzeit, Arbeitsstundennachweis) und die gesamte Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie die Unterbrechungen der Weiterbildung z. B. durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst, usw.;
2. die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Für die Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten ist der Inhalt der jeweiligen Anlage der Weiterbildung zugrunde zu legen. Die Durchführung der darin vorgeschriebenen tierärztlichen Leistungen ist mittels entsprechender Dokumentationen nachzuweisen.;
3. die fachliche und persönliche Eignung.

(2) Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Tierarztes oder der Tierärztekammer ist nach Ablauf eines jeden Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

## **§ 9 Anerkennungsverfahren für Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen**

(1) Die Anerkennung nach § 4 Abs. 1 ist bei der Tierärztekammer Nordrhein schriftlich unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise in dreifacher Ausfertigung zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag auf Grund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Anerkennung als Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen auf Grund des Befähigungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt sowie einer nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt abzuleistenden zweijährigen Tätigkeit mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung erteilt.

(3) Die von einer anderen Tierärztekammer ausgesprochene Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung wird bei Wechsel der Kammerzugehörigkeit auf Antrag bestätigt. Die von der Tierärztekammer Westfalen-Lippe ausgesprochene Anerkennung gilt als Zuerkennung im Sinne dieser Weiterbildungsordnung.

## **§ 10 Prüfungsausschuss**

(1) Die Tierärztekammer bildet zur Durchführung der Prüfung einen oder bei Bedarf mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Die Tierärztekammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter; die Berufung erfolgt schriftlich. Jedem Ausschuss gehören mindestens drei von der Tierärztekammer zu bestimmende Mitglieder an. Der zuständige Fachminister kann ein weiteres Mitglied bestimmen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich (Zusatzbezeichnung) besitzen sollen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom zuständigen Fachminister bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden.

Mehrere Tierärztekammern können im gegenseitigen Einvernehmen gemeinsame Prüfungsausschüsse bilden.

(3) Die Tierärztekammer bestimmt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 11 Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Zulassung zur Prüfung gemäß § 9 (1) muss bei der Tierärztekammer schriftlich innerhalb von 12 Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen zur Prüfungszulassung beantragt werden.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Tierärztekammer. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass der Antragsteller mindestens 6 Monate hauptberuflich im Kammerbereich tätig ist, an die der Zulassungsantrag gestellt wird; bei Teilzeittätigkeit erhöht sich die Zeit entsprechend.

(3) Eine Ablehnung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung ist dem Antragsteller mit einem Bescheid zu begründen. Legt der Antragsteller gegen den Bescheid Widerspruch ein, entscheidet darüber die Tierärztekammer.

(4) Die Prüfungskommission setzt den Prüfungstermin fest. Der Antragsteller wird von der Geschäftsstelle darüber schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin benachrichtigt.

## **§ 12 Prüfung**

(1) Die Tierärztekammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu laden.

(2) Die erworbenen Kenntnisse sind mündlich darzulegen. Die Prüfung soll für jeden Antragsteller in der Regel mindestens sechzig Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als zwei Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

(3) Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte werden durch die vorgelegten Zeugnisse nachgewiesen. Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und der mündlichen Darlegungen des Antragstellers, ob der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erworben hat.

(4) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so befindet er, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit des Antragstellers zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind.

(5) Wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Weiterbildung als nicht erfolgreich abgeschlossen.

(6) Die Prüfungen sind für alle Kammerangehörigen öffentlich.

(7) Die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen ist ehrenamtlich. Bare Auslagen werden erstattet. Darüber hinaus wird eine Entschädigung gewährt, deren Höhe von der Kammerverwaltung festgesetzt wird.

### **§ 13 Prüfungsentscheidung**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Tierärztekammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Tierärztekammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Tierärztekammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss eventuell ausgesprochenen Auflagen.

(4) Gegen den Bescheid der Tierärztekammer kann der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Tierärztekammer.

### **§ 14 Wiederholungsprüfung**

Bei nicht bestandener Prüfung kann frühestens nach Abschluss der auf Grund von § 12 Abs. 4 verlängerten Weiterbildungszeit ein Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung gestellt werden. Im Übrigen gelten für die Wiederholungsprüfung die Bestimmungen der §§ 9 bis 13 sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsprüfung vor einem Prüfungsausschuss in anderer Besetzung erfolgt.

### **§ 15 Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung**

(1) Die Anerkennung einer von §3 in Verbindung mit der jeweiligen Anlage abweichenden Weiterbildung ist bei der Tierärztekammer schriftlich zu beantragen. Durch den Antragsteller ist die Gleichwertigkeit der abweichenden Weiterbildung zu dem in der Anlage geregelten Weiterbildungsgang für das beantragte Gebiet bzw. den beantragten Bereich darzustellen. Die Tierärztekammer entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen, ob und in welchem Umfang die Weiterbildung anerkannt wird und wie sie ggfs. ergänzt werden muss.

(2) Eine nicht abgeschlossene, von § 3 abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher geleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Tierärztekammer.

### **§ 16 Weiterbildung außerhalb des Bundesgebietes**

(1) Wer als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 4 Abs. 1 Satz 1.

(2) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem der Mitgliedsstaaten abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Abs. 1 Satz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 auf im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzte Weiterbildungszeiten anzurechnen.

(3) Eine Weiterbildung außerhalb des Bundesgebietes oder eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in einem angestrebten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich (Zusatzbezeichnung) in der Bundesrepublik abgeleistet wurde. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie von einem Tierarzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates ist.

(4) Eine vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossene oder teilweise abgeleistete Weiterbildung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt als gleichwertig, wenn sie einer vergleichbaren Weiterbildung entspricht. Zeiten einer Weiterbildung, die nach dem Recht der Tierärztekammer nicht vorgesehen sind, können auf verwandte Weiterbildungsgänge angerechnet werden. Die Tierärztekammer erteilt eine entsprechende Bescheinigung.

### **§ 17 Rücknahme der Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnung**

(1) Die Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Tierärztekammer über die Rücknahme sind der nach § 10 gebildete Prüfungsausschuss und der Tierarzt anzuhören.

(2) In dem Rücknahmebescheid kann festgelegt werden, welche Weiterbildungsabschnitte der betroffene Tierarzt ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für das Verfahren finden § 13 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

### **§ 18 Beschränkung der Berufsausübung**

(1) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in diesem Gebiet, wer eine Teilgebietsbezeichnung führt, darf im Wesentlichen nur in diesem Teilgebiet ständig tätig werden. Fachtierärzte, die mehr als eine Gebietsbezeichnung oder Teilgebietsbezeichnung führen, müssen in diesen Gebieten oder Teilgebieten tätig sein.

(2) Kammerangehörige, die eine Gebietsbezeichnung führen, sollen sich in der Regel nur durch Berufsangehörige vertreten lassen, die dieselbe Gebietsbezeichnung führen.

### **§ 19 Regelung der Zuständigkeit**

Die Aufgaben der Tierärztekammer im Sinne dieser Weiterbildungsordnung nimmt grundsätzlich der Kammervorstand wahr. Dieser kann den Präsidenten ermächtigen, in dringenden

Fällen Einzelentscheidungen zu treffen. Der Präsident berichtet alsbald hierüber den Vorstand.

## **§ 20 Übergangsbestimmungen**

(1) Tierärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zur Erlangung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung befinden, können diese Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss in diesen Fällen spätestens zwei Jahre nach Beendigung der in der Anlage zu § 2 festgelegten Weiterbildungszeit beantragt werden.

(2) Werden in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen neue Bezeichnungen eingeführt, so kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung erteilt werden, sofern der Antragsteller nachweislich mindestens die doppelte Mindestdauer der Weiterbildungszeit regelmäßig in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig war. Diese Weiterbildungszeiten können auch dann angerechnet werden, wenn die/der weiterbildende Tierärztin/Tierarzt nicht gemäß § 5 zur Weiterbildung ermächtigt war, die Weiterbildung aber nach ihrem Inhalt den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung entspricht. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann nur innerhalb von zwei Jahren nach Einführung der neuen Bezeichnung gestellt werden.

Wer auf Grund der Berufsordnung oder der Weiterbildungsordnung in einer früher geltenden Fassung berechtigt gewesen ist, eine in dieser Weiterbildungsordnung nicht enthaltene Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung zu führen, behält die Berechtigung hierzu auch nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.